

RS OGH 1988/5/10 4Ob522/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

EheG §55a

Rechtssatz

Eine Regelung der unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten liegt nicht nur im Fall der Festsetzung eines bestimmten Unterhaltsbetrages vor, sondern auch dann, wenn der - grundsätzlich anerkannte - Unterhaltsanspruch eines Ehegatten von der Änderung bestehender Verhältnisse abhängig gemacht wird; sie kann aber auch in der Erklärung eines Ehegatten bestehen, daß auf Unterhalt verzichtet wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 522/88

Entscheidungstext OGH 10.05.1988 4 Ob 522/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057142

Dokumentnummer

JJR_19880510_OGH0002_0040OB00522_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at